

IV. Der Spritzenmeister wird vom Gemeinderat  
aus der Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr  
Freiwillige Feuerwehr Mauren

\*\*\*\*\*

Uebereinkommen.

\*\*\*\*\*

Zwischen dem Gemeinderat von Mauren und der  
freiwilligen Feuerwehr ist folgendes Ueberein-  
kommen verabredet und abgeschlossen worden:

I. Die Gemeinde Mauren giebt sämtliche in ihrem  
Eigentum befindlichen Feuerlöschrequisiten, die  
sich nach dem beigegebenen Verzeichnis zur Zeit  
vorfinden, der freiwilligen Feuerwehr zur Ver-  
fügung, d.h. zur Abhaltung von Proben, Dienst-  
übungen und zur Bekämpfung von vorkommenden  
Feuerbränden dahier und in Nachbargemeinden.

Die freiwillige Feuerwehr, insbesondere deren  
Kommandant und der Spritzenmeister, verpflichtet  
sich, dafür zu sorgen, dass geflissentlich nichts  
beschädigt wird und dass die Spritze auf Brand-  
plätzen, besonders zur Nachtzeit nie unbewacht  
stehen bleibt.

II. Für die notwendigen Reparaturen der Lös-  
chrequisiten sowie für Nachschaffungen hat die Ge-  
meinde zu sorgen.

III. Der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr i  
ist zugleich der Feuerkommandant der Gemeinde  
Mauren, hat aber als solcher die Bestätigung  
des ständigen Gemeinderates nötig. Ihm obliegen  
als solchen alle Rechte und Pflichten, welches  
das Feuerpolizeigesetz vom 11. Oktober 1865 für  
ihn vorsehen.